

GEBÜHRENORDNUNG ZUR FRIEDHOFSORDNUNG

der Gemeinde Rimbach/Odenwald

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl.I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl.I.S.119), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl.I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl.I S. 54) und des § 37 der Friedhofsordnung der Gemeinde Rimbach/Odenwald vom 03.11.2010 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 15.12.2011 für die Friedhöfe der Gemeinde Rimbach/Odenwald folgende

Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe der Gemeinde Rimbach und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung vom 03.11.2010 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

- 1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.
Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.
Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
 - c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i.S.v.§ 13 Abs. 4 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- 2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- 2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- 1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II Gebührenarten

§ 5
Gebühren für die Benutzung der Friedhofshallen der Kühlzellen, Bestattungsgebühren, Umbettungsgebühren, Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten, Gebühren für Grababräumung sowie Verwaltungsgebühren

I. Bestattungsgebühren

- | | |
|---|-----------|
| a) Für die Benutzung der Friedhofshallen werden folgende Gebühren erhoben: | |
| 1. für die Benutzung der Friedhofshalle(Trauerhalle) je Trauerfeier | € 137,-- |
| 2. für die Benutzung einer Kühlzelle je angefangenem Kalendertag | € 107,-- |
| b) für die Bestattung | |
| 1. eines Verstorbenen vom 5. Lebensjahr ab | € 1160,-- |
| 2. eines Kindes bis zum 5. Lebensjahr sowie Früh- und Fehlgeburten oder Körperteilen | € 857,-- |
| c) Für die Beisetzung einer Urne | € 247,-- |
| d) Für die Beisetzung einer Urne in einer Stele | € 176,-- |

II. Grabgelder

- | | |
|--|-----------|
| a) Reihengräber | € 722,-- |
| b) Wahlgräber | |
| 1. Einzelgrab | € 828,-- |
| 2. Familiengräber (Doppelgräber) | € 1473,-- |
| 3. jede weitere Grabstelle | € 828,-- |
| c) Urnengräber in einer Stelenkammer | € 721,-- |
| Für andere Urnengräber gelten die gleichen Gebührensätze wie für Reihen- und Wahlgräber | |
| d) Für Grabeinfassungsarbeiten im neuen Teil des Friedhofes Rimbach –Mitte- je Grabstelle | € 142,-- |

III. Gebühren für besondere Leistungen

- | | |
|--|-----------------|
| a) für das Ausgraben einer Leiche zur Beerdigung in einem anderen Grab des Gemeindefriedhofes bzw. zum Zwecke der Überführung nach Auswärts | € 1160,-- |
| b) Ausstellung eines Leichenpasses | € 11,-- |
| c) Für die Erteilung von Genehmigungen zur Aufstellung von Grabmälern, nebst Einfriedigung sowie sonstigen gewerbsmäßigen Arbeiten im Friedhof | € 35,-- |
| d) Für das Ausstellen einer Urkunde über den Erwerb bzw. Verlängerung eines Wahl- oder Familiengrabes | € 11,-- |
| e) Für die Grababräumung eines Reihengrabes | € 191,-- |
| Für die Grababräumung eines Wahlgrabes | € 342,-- |
| f) Für die Stelen-Grabplatten | gem. Marktpreis |
| g) Für das Ausgraben einer Urne zur Beerdigung in einem anderen Grab des Gemeindefriedhofes bzw. zum Zwecke der Überführung nach Auswärts | € 247,-- |
| h) Für das Entnehmen einer Urne aus einer Stele zur Beerdigung in einer anderen Stele des Gemeindefriedhofes bzw. zum Zwecke der Überführung nach Auswärts | € 176,-- |
| i) Für die Ausstellung eines Grabnachweises | € 11,-- |

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 23.1.1991 mit allen ergangenen Nachträgen außer Kraft.

64668 Rimbach, den 16.12.2011

Gemeinde-Rimbach/Odw.
-Der Gemeindevorstand-

Pfeifer, Bürgermeister

